

IV. Änderungssatzung vom ##.##.2015
zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Meerbusch vom 22.Oktober 1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ##.##.2015 folgende **IV. Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel 1:

1. § 1 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Städtische Obdachlosenunterkünfte sind die stadteigenen Unterkünfte sowie die für Unterkunftszwecke angemieteten Unterkünfte.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Belegung der städtischen Obdachlosenunterkünfte

3. § 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Durch die Zuweisung und den Bezug der Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

4. § 2 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. § 2 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

6. § 2 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzung und Ordnung der Obdachlosenunterkünfte wird durch eine vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erlassene Hausordnung geregelt.

7. § 2 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Hausordnung ist für Benutzer und Benutzerinnen sowie Besucher und Besucherinnen verbindlich.

8. § 2 Abs. 4 wird angefügt:

Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder der Benutzerin oder durch Widerruf. Die Benutzer und Benutzerinnen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, auf Verlangen darzulegen. Bei der Suche nach Wohnraum haben die Benutzer und Benutzerinnen nach besten Kräften mitzuwirken. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben sie die Unterkunft unverzüglich zu räumen.

9. § 2 Abs. 5 wird angefügt:

Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Meerbusch ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft in der Zeit von 7 bis 18 Uhr nach Voranmeldung zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen. In diesen Fällen können die Räume von den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Meerbusch auch bei Abwesenheit der Benutzer bzw. Benutzerinnen betreten werden.

10. § 4 Abs. 1 wird angefügt, § 4 S. 2 2. HS geändert:

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Wohnfläche der benutzten Räume in Quadratmetern. Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt:

Strümpfer Str. 79, 81 – 83

Benutzungsgebühr qm/mtl. € 5,66

11. § 4 Abs. 1 S.2 wird angefügt:

Hierdurch werden alle Neben- und Verbrauchskosten bis auf die Stromkosten abgegolten.

12. § 4 Abs. 2 wird angefügt:

Bei durch die Stadt Meerbusch angemieteten Unterkünften entspricht die Höhe der Gebühr der monatlich zu entrichtenden Miete.

13. § 5 wird wie folgt geändert:

Überschrift: „**Stromkosten**“

14. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages und die Zahlung der Kosten für den individuellen Stromverbrauch sind die Benutzer und Benutzerinnen grundsätzlich selbst verantwortlich.

15. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert

Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromkosten zwischen Stromanbieter und Benutzer bzw. Benutzerin nicht möglich ist, erhebt die Stadt Meerbusch eine Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich € 45,-- pro Person. Sie wird zusammen mit der Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Die Höhe der Stromkostenpauschale richtet sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden, nicht anderweitig abgerechneten Stromkosten und wird von der Stadt Meerbusch jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.